



**Zweite Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Warendorf über die Durchführung von Bürgerentscheiden
vom 17.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2008
vom 04.03.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW, S. 383) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 12.02.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand.“

Es wird dem § 6 Abs. 1 als Satz 3 angefügt:
„Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.“

Es wird dem § 6 Abs. 4 als Satz 2 angefügt:
„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.“

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Warendorf zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.“

Es wird dem § 8 als Abs. 4 angefügt:
„Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.“

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

§ 17 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung vom 31.8.1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch ÄndVO vom 11.11.2008 (GV. NRW. S. 680) finden entsprechende Anwendung.“

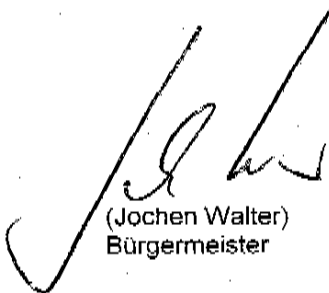
Bekanntmachungsanordnung**Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2009 zur Satzung der Stadt Warendorf über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.12.2004, zuletzt geändert am 21.02.2008**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 04.03.2009



(Jochen Walter)
Bürgermeister